

Was die Frage nach dem *modus restituendi* anbelangt, so kann dieselbe nach zwei Beziehungen gestellt werden. Wie soll die Restitution geschehen mit Bezug auf den Restituenten, damit er nicht diffamiert werde und sich der gerichtlichen Verfolgung aussetze, und wie soll sie geschehen mit Bezug auf die geschädigte Gesellschaft, damit dieser der Ersatz sicher zukomme? Als bündige Antwort auf diese Frage nach beiden Beziehungen setzen wir folgenden Passus aus einem von Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller in dieser Quartalschrift 1884 mitgetheilten Schreiben der bayerischen Brandversicherungskammer hieher:

„... Wenn, wie schon öfter vorgekommen, die Einsendung an die Brandversicherungskammer in gewöhnlichen, uneingeschriebenen Briefen erfolgt, besteht große Gefahr der Verschleppung. Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die königliche Brandversicherungskammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. Die Brandversicherungskammer wird dann die Verrechnung des Betrages sofort verfügen und dem Einsender den Empfang bescheinigen ...“ (Vergl. auch 1885, S. 132 f. und 1889, S. 865 ff. dieser Quartalschrift.)

Salzburg.

Professor Dr. A. Auer.

VIII. (Epilepsie vor der Ordination). Am 14. August 1893 legte der Capitel-Vicar von Venedig folgenden Fall in Rom vor: „Unter den Alumnen, die den dritten theologischen Jahrgang vollendet haben und nun die heilige Subdiaconatsweihe empfangen sollen, befindet sich ein gewisser Antonio Saccardo, geboren 2. April 1872, der sich durch Talent, Frömmigkeit und Fortschritt in den Studien in ganz besonderer Weise auszeichnet. Allein, bereits von Jugend auf leidet derselbe an einer Art nervöser Anfälle, die sich, je nach der Jahreszeit und anderen Umständen, bald in längeren, bald in kürzeren Zwischenräumen wiederholen. Die Anfälle äußern sich folgendermaßen: der Patient bleibt auf einmal, etwa eine Minute lang, schweigend und wie von einer Nervenaffection festgebannt stehen, ohne jedoch auf den Boden zu fallen; er fühlt diese Anfälle schon einige Zeit vorher, sucht sich daher so schnell als möglich an einer Person oder einem Gegenstande festzuhalten; alsdann rafft er sich wieder von selbst auf und kann, ohne jedwede Medicin oder Getränk, seinen gewohnten Beschäftigungen wieder nachgehen.

Sonst zeigen sich beim Anfalle keine Erscheinungen von Zähneknirschen, Schäumen, Stöhnen oder Rufen, nur zuweilen etwas Zittern. — Da es sich um etwas ganz unbedeutendes handelte, trug ich kein Bedenken, ihm die Ordines *minores* zu ertheilen; aber vor Ertheilung der heiligen Subdiaconatsweihe kann ich mich der Furcht einer Verantwortlichkeit nicht anders ent schlagen, als indem ich die

Weisungen der heiligen Congregation abwartete. Ich habe auch sachverständige Personen, sogar einen Bischof, zurathe gezogen; die Meinungen lauteten verschieden; darum halte ich es für meine Pflicht, in diesem Zweifel an die kirchliche Autorität zu recurririen und deren Urtheil abzuwarten.

Der Patient gebraucht seit einigen Jahren eine Douche-Cur, aber ohne Erfolg. — Im Anschluß folgt das Zeugnis des Dr. med. Luigi Paganuzzi. Das Zeugnis lautete: „Ich gebe mein ärztliches Gutachten dahin ab, daß man dem genannten Alumnus seinerzeit die heilige Weihe ohne Bedenken ertheilen könne.“

Und was antwortete die S. C.? Pro nunc non expedire! Nach zwei Jahren (13. Juli 1895) wandte sich der neuernannte Patriarch von Venedig, Cardinal Sarta, wieder nach Rom und schlug vor, man möge ad cautelam dem Alumnus einen Assistenten für die heilige Messe bestimmen. Rom antwortete, man möge eine neue ärztliche Untersuchung vornehmen. Dieselbe fiel günstig aus und unterm 12. September 1896 ertheilte die S. C. die Dispens: „Pro gratia, arbitrio et prudentia Emi Patriarchae, adhibitis cautelis sibi benevisis, facto verbo cum SSmo.“

Dieser Fall beweist, wie vorsichtig, ja geradezu strenge Rom bezüglich der Irregularität zuwerke geht. Ein ähnlicher Fall liegt aus dem Jahre 1866 vor, wo fast dieselben Umstände zusammentrafen. Ein an Epilepsie leidender Alumnus hatte alle vier oder fünf Monate solche Anfälle, und zwar nachts oder eine Stunde nach dem Aufstehen. Nach dem Urtheile der Ärzte konnten die Anfälle nicht leicht des Tages vorkommen; zudem hatten sie ihren Grund nicht in einem organischen Uebel, sondern waren lediglich die Folge einer gewissen Geistesunruhe, an welcher der Alumnus damals litt. — Aber die S. C. antwortete auf das erste Ansuchen hin ebenfalls: Pro nunc non expedire. Nach einem Jahre suchte der, von seinem Bischofe und einem Arzte empfohlene Alumnus wieder in Rom an, wurde indessen abermals zurückgewiesen mit der Weisung (26. Juni 1867): Dilata et recurrat post sex menses, exhibito documento etiam alterius medici ab episcopo deputandi. Das folgende ärztliche Gutachten lautete ebenfalls günstig und unterm 11. Jänner 1868 traf endlich die Antwort ein: Pro gratia dispensationis et habilitationis, facto verbo cum SSmo.

Wels.

Dr. Johann Gföllner.

IX. (Celebrans indice impedito.) Der Ordenspriester Hoppeius hatte am ersten Fastensonntag d. J. das Malheur, beim Schließen einer Thür sich den rechten Zeigefinger derart zu verletzen, daß der Nagel bis zur Wurzel losgerissen ward und zum Nachwachsen eines neuen voraussichtlich Wochen und Monate vergehen mußten. Für längere Zeit mußte der Finger natürlich auch verbunden bleiben oder mindestens in einem sogenannten Däumling